

Mag. Ewald Giesinger

Amtsleiter

T: +43 5574 42168-112

Zahl: 004-2/mag.g.

Lochau, am 02.10.2024

Niederschrift

über die am Dienstag, dem 01.10.2024, um 19.00 Uhr im Saal der Gemeinde Lochau stattgefundene

25. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

- Vorsitz: Bürgermeister Dr. Frank Matt
- Anwesend: Vizebürgermeister Christophorus Schmid, Gemeinderat Richard Faisst, die Gemeindevertreter Petra Böck, Gabriele Berlinger, Mag. Markus Rabanser, Ing. Stephan Schnetzer, Mag. Elke Matt-Hollersbacher, Roman Rist und Andreas Freis sowie die Ersatzmitglieder Klaus Milz, DI (FH) Isabella Freudenthaler, DI Christoph Müntst und Sabine Ill
- Gemeinderäte DI Judith Wellmann, Ing. Melitta Sohm und Ing. MMag. Philipp Kempter, die Gemeindevertreter Mag. Clemens Trappel, Wilma Flatz, Mirko Palkovic, Elisabeth Simma und Mag. Gertrud Le Ricque sowie die Ersatzmitglieder Johanna Zangerl und Dr. Christiane Schmid
- Gerold Kaufmann
- Karl-Heinz Lau
- Entschuldigt: Gemeinderat Petra Rührnschopf, die Gemeindevertreter Dr. Edwin Diem, Mag. Michael Mader, Monika Steurer MSc, Michael Sinz und Susanne Lerchenmüller
- Weiterer Teilnehmer: DI Ulrich Blanda zu TOP 1. bis 19.53 Uhr
- Schriftführer: Mag. Ewald Giesinger



Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mandatäre und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu allen Tagesordnungspunkten wurden die zur Behandlung stehenden Akten/Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, sowie die in der gegenständlichen Verhandlungsschrift angeführten Anlagen den anwesenden Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Sodann stellt der Vorsitzenden den Antrag, den Tagesordnungspunkt 7. „Kassaberechtigungen“ aufzunehmen. Dieser Antrag wird ohne Gegenstimme (Abstimmungsverhältnis 26:0) angenommen.

Nachstehende Tagesordnung wird sodann abgehandelt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Räumlicher Entwicklungsplan | Überarbeitung | Beschluss
2. Umwidmungen:
 - 2.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von einer Teilfläche von ca. 277 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von 2 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 4 m² der GST.NR 1636/2 von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 7 m² der GST-NR .25 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von ca 1,5 m² der GST-NR .25 von Verkehrsfläche Straße in Baufläche-Wohngebiet (BW)
3. Auftragsvergaben:
 - 3.1. HWS Ruggbach | Kostenerhöhung
 - 3.2. Rutschung Pfänder GST-NR 1322 (Zufahrt Bergstation) | Sofortmaßnahme
4. Ansuchen von Frau Ruth Berger-Gruschla und Herr Arno Berger auf Bewilligung der Nutzung ihrer Wohnung TOP 19 im Objekt Wellenau 3 als Ferienwohnung gemäß § 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz
5. Bericht gemäß § 60 Abs. 4 Gemeindegesetz | Dringlichkeitsbeschluss
6. Änderung der Besetzung von Ausschüssen | Delegierungen
7. Kassaberechtigungen
8. Genehmigung der Niederschrift vom 25. Juni 2024
9. Berichte
10. Allfälliges

1. Räumlicher Entwicklungsplan | Überarbeitung | Beschluss:

Der Vorsitzende begrüßt DI Ulrich Blanda vom Fachbüro stadthand, welches die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP) begleitet hat, und informiert, dass die Überarbeitung ein gesetzlicher Auftrag ist.

Sodann übergibt er das Wort an GR. DI Judith Wellmann und DI Ulrich Blanda, die gemeinsam anhand einer Power-Point-Präsentation „REP Räumlicher Entwicklungsplan Lochau“ mit 15 Folien den mehrjährigen Prozess der Überarbeitung des REP erläutern. Ein Ausdruck dieser Präsentation ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Schließlich bedankt sich GR. DI Judith Wellmann bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss für „Raumplanung und Ortsentwicklung“ für die aktive Mitarbeit in diesem Prozess und hält fest, dass die Entscheidungen/Empfehlungen dieser beiden Gremien alle einstimmig erfolgt sind.

Es erfolgt eine kontroverielle Diskussion zu den Themen Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf des REP und deren kurzfristigen (1 Woche vor Beschlussfassung) Übermittlung an die Mandatare, fehlende Informationen an Bürgerinnen und Bürgern zu deren Stellungnahmen sowie rechtliche Rahmenbedingungen für die Behandlung der eingelangten Stellungnahmen.

Sodann stellt die Fraktion „Das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt insbesondere wegen der Komplexität der zu behandelnden Einwendungen zu vertagen.

Dieser Antrag wird **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) angenommen.

GR. DI Judith Wellmann führt dazu ergänzend aus, dass nunmehr zeitnah eine Arbeitssitzung bestehend aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsgruppe, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für „Raumplanung und Ortsentwicklung“ sowie den Gemeindevandataren einberufen wird, um alle eingelangten Stellungnahmen einzeln zur Kenntnis zu bringen und abzuhandeln.

2. Umwidmungen:

2.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von einer Teilfläche von ca. 277 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von 2 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 4 m² der GST.NR 1636/2 von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 7 m² der GST-NR .25 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von ca 1,5 m² der GST-NR .25 von Verkehrsfläche Straße in Baufläche-Wohngebiet (BW)

2.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von einer Teilfläche von ca. 277 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von 2 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 4 m² der GST.NR 1636/2 von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, einer Teilfläche von ca 7 m² der GST-NR .25 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW) sowie einer Teilfläche von ca 1,5 m² der GST-NR .25 von Verkehrsfläche Straße in Baufläche-Wohngebiet (BW):

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 23.08.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 63, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 277,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits teilweise bebaut ist und zudem eine Zufahrt zum Gst Nr. 70/1 über die Fläche verläuft und von FF in Verkehrsfläche Straße mit ca. 2,0 m². 1.Lesung im Auflageverfahren

Das Ansuchen wird dahingehend abgeändert und angepasst, dass nach der Vermessung des Grundstückes nun neu ca. 268 m² anstatt 277 m² von FF in BW umgewidmet werden. Dazu wird eine Fläche von ca. 2,0 m² von Verkehrsfläche Straße (vorher FF in Verkehrsfläche Straße) in BW umgewidmet. Die nun tatsächlichen angepassten Flächen stellen aus Sicht der Gemeinde eine unwesentliche Änderung dar und können daher in der 2. Lesung einer Widmungsänderung zugeführt werden.

*Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:
Baumt, eingelangte Stellungnahmen liegen bei.*

*Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:
Es ist angedacht, dass die Teilumwidmung der Gst. Nr. 63 durch der Gemeinde Lochau erfolgt. Die Gst Nr 63 mit einer FF Widmung ist ringsum von BW umsäumt und hat an der Nordseite*

eine Straßenanbindung. Die FF wird als Insellösung gesehen, welche die Gemeinde Lochau nun widmungstechnisch anpassen will.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 268 m² anstatt der 277,0 m² und von ca. 2,0 m² von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten. Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Teilbebauung samt Überfahrt auf dem Grundstück vorhanden ist. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (1. Lesung im Auflageverfahren). Die 2. Lesung mit der angepassten Änderung wird am 01.10.2024 erfolgen. (2. Lesung im Auflageverfahren)

BM Dr. Frank Matt informiert, dass die beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes samt der Verordnung und Erläuterungsbericht entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Weiteres wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdVL), die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft und W+L sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.

Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.

Die W+L verweist darauf, dass sich die Flächen im Kompetenzbereich der Wasserwirtschaft befinden und von dort eine Stellungnahme einzuholen ist.

Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft werden die geplanten Umwidmungen zur Kenntnis genommen.

Weitere Stellungnahmen sind keinen eingegangen.

Die Teilumwidmung entspricht den Vorgaben im REP der Gemeinde Lochau und dem Raumplanungsgesetz und sollte daher auch vom AdVL als Aufsichtsbehörde positiv beurteilt werden.

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf mit Anlagen und den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen. (2. Lesung)

Auch der Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 23.08.2024 zu dieser Umwidmung wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 63, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 277,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits teilweise bebaut ist und zudem eine Zufahrt zum Gst Nr. 70/1 über die Fläche verläuft und von FF in Verkehrsfläche Straße mit ca. 2,0 m². 1.Lesung im Auflageverfahren

Das Ansuchen wird dahingehen abgeändert und angepasst, dass nach der Vermessung des Grundstückes nun neu ca. 268 m² anstatt 277 m² von FF in BW umgewidmet werden. Dazu wird eine Fläche von ca. 2,0 m² von Verkehrsfläche Straße, (vorher FF in Verkehrsfläche Straße) in BW umgewidmet. Die nun tatsächlichen angepassten Flächen stellen aus Sicht der Gemeinde eine unwesentliche Änderung dar und können daher in der 2. Lesung einer Widmungsänderung zugeführt werden.

*Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:
Bauamt, Stellungnahmen liegen bei*

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Es ist angedacht, dass die Teilumwidmung der Gst. Nr. 63 durch der Gemeinde Lochau erfolgt. Die Gst Nr 63 mit einer FF Widmung ist ringsum von BW umsäumt und hat an der Nordseite eine Straßenanbindung. Die FF wird als Insellösung gesehen, welche die Gemeinde Lochau nun widmungstechnisch anpassen will.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 268 m² anstatt der 277,0 m² und von ca. 2,0 m² von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten. Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden.

Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Teilbebauung samt Überfahrt auf dem Grundstück vorhanden ist. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (1. Lesung im Auflageverfahren).

Die 2. Lesung mit der angepassten Änderung wird am 01.10.2024 erfolgen. (2. Lesung im Auflageverfahren)

Gez. Bmst. Günter Bader

Schließlich wird die Verordnung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

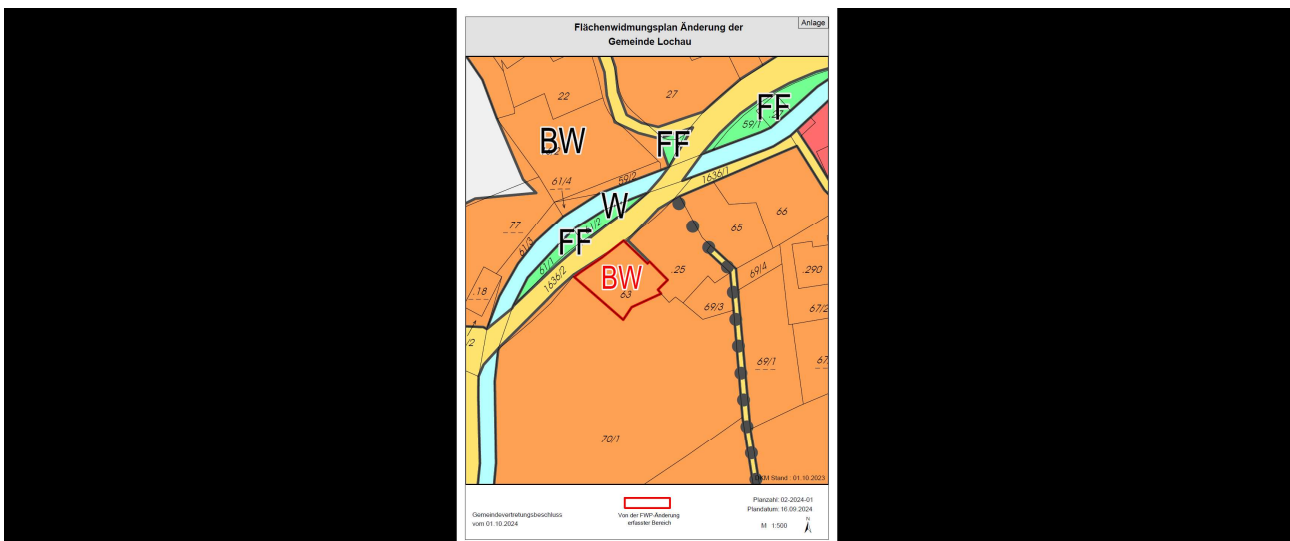
*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die
Änderung des Flächenwidmungsplanes*

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 01.10.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

*Der Bürgermeister:
Dr. Frank Matt*

Anlage



Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **mehrheitlich** (Abstimmungsverhältnis 25:1) gegen eine Stimme der Fraktion „Das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ die zur Kenntnis gebrachte Verordnung samt der Planbeilage vom 16.09.2024 sowie den Erläuterungsbericht und nimmt die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt den weiteren Vorlagebericht des Bauamtes vom 22.08.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. .25, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet

mit ca. 7,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits bebaut ist und von Verkehrsfläche Straße in BW mit ca. 1,5 m². 2. Lesung im Auflageverfahren

*Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:
Bauamt, Stellungnahmen laut Beilage*

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 7,0 m² von FF in BW und 1,5 m² von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Bebauung auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Eigentümer wurden im Zuge der Kundmachungsfrist direkt angeschrieben. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung in der 1. Lesung vorgelegt.

Die zweite Lesung findet am 01.10.2024 statt. (2. Lesung im Auflageverfahren).

BM Dr. Frank Matt informiert, dass die beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes samt der Verordnung und Erläuterungsbericht entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Weiteres wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdVL), die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft und W+L sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.

Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.

Die W+L verweist darauf, dass sich die Flächen im Kompetenzbereich der Wasserwirtschaft befinden und von dort eine Stellungnahme einzuholen ist.

Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft werden die geplanten kleinräumigen Umwidmungen zur Kenntnis genommen.

Weiter Stellungnahmen sind keinen eingegangen.

Die Teilumwidmung entspricht den Vorgaben im REP der Gemeinde Lochau und dem Raumplanungsgesetz und sollte daher auch vom AdVI als Aufsichtsbehörde positiv beurteilt werden.

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf mit Anlagen und den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen. (2. Lesung)

Auch einen weiteren Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 22.08.2024 zu dieser Umwidmung wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 25, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 7,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits bebaut ist und von Verkehrsfläche Straße in BW mit ca. 1,5 m². 1.Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bauamt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 7,0 m² von FF in BW und 1,5 m² von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Bebauung auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Eigentümer werden im Zuge der Kundmachungsfrist direkt angeschrieben. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (1. Lesung im Auflageverfahren).

Die zweite Beschlussfassung im Auflageverfahren ist am 01.10.2024.

Gez. Bmst. Günter Bader

Schließlich wird eine weitere Verordnung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

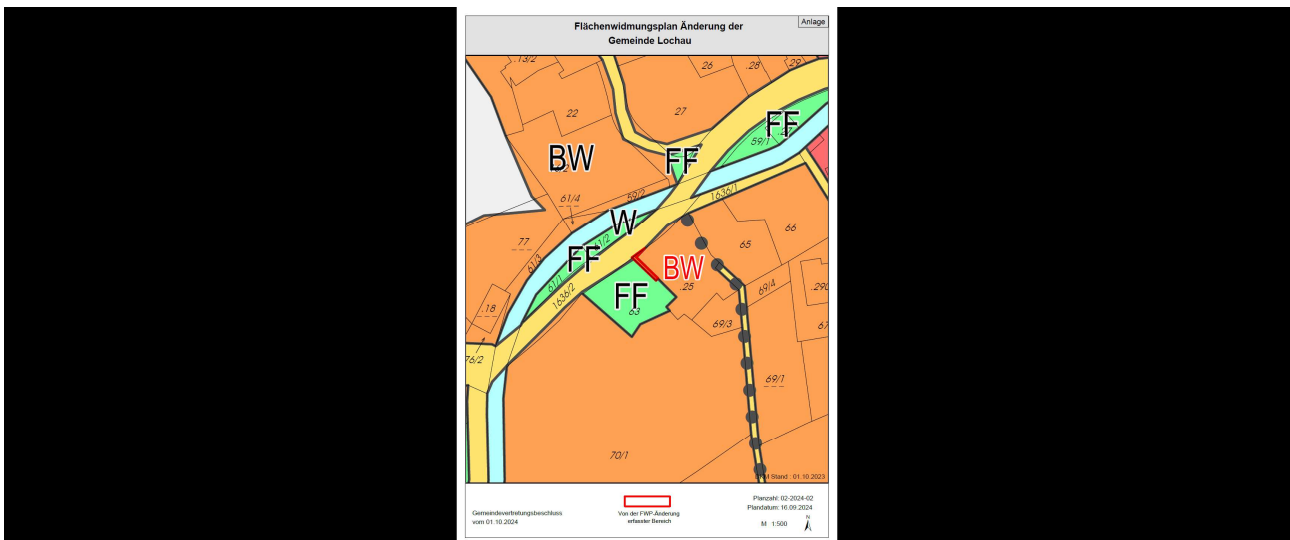
*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die
Änderung des Flächenwidmungsplanes*

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 01.10.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

*Der Bürgermeister:
Dr. Frank Matt*

Anlage



Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die zur Kenntnis gebrachte Verordnung samt der Planbeilage vom 16.09.2024 sowie den Erläuterungsbericht und nimmt die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt einen weiteren Vorlagebericht des Bauamtes vom 23.08.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 1636/2, Gemeinde Lochau, von FF = Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße mit ca. 4,0 m². 2.Lesung im Auflageverfahren

*Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:
Baumt, Stellungnahmen laut Beilagen*

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Dies stellt eine Widmungs-Sanierung der unpassenden Widmung von FF dar. Die Widmung Verkehrsfläche ist dann die korrekte Ausführung und ermöglicht, die angedachte Gehsteigbreite entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 4,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Bebauung auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Eigentümer wurden im Zuge der Kundmachungfrist direkt angeschrieben. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung in der 1. Lesung vorgelegt.

Die zweite Lesung findet am 01.10.2024 statt. (2. Lesung im Auflageverfahren).

BM Dr. Frank Matt informiert, dass die beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes samt der Verordnung und Erläuterungsbericht entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Weiteres wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdVL), die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft und W+L sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.

Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.

Die W+L nimmt die Änderung zur Kenntnis.

Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft werden die geplanten kleinräumigen Umwidmungen zur Kenntnis genommen.

Weiter Stellungnahmen sind keinen eingegangen.

Die Teilumwidmung entspricht den Vorgaben im REP der Gemeinde Lochau und dem Raumplanungsgesetz und sollte daher auch vom AdVI als Aufsichtsbehörde positiv beurteilt werden

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf mit Anlagen und den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen.

Auch ein weiterer Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 23.08.2024 zu dieser Umwidmung wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 1636/2, Gemeinde Lochau, von FF = Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße mit ca. 4,0 m². 1.Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bauamt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Dies stellt eine Widmungs-Sanierung der unpassenden Widmung von FF dar. Die Widmung Verkehrsfläche ist dann die korrekte Ausführung und ermöglicht, die angedachte Gehsteigbreite entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 4,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden.

Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (1. Lesung im Auflageverfahren).

Die 2. Lesung findet am 01.10.2024 statt. (2. Lesung im Auflageverfahren)

Gez. Bmst. Günter Bader

Schließlich wird eine weitere Verordnung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

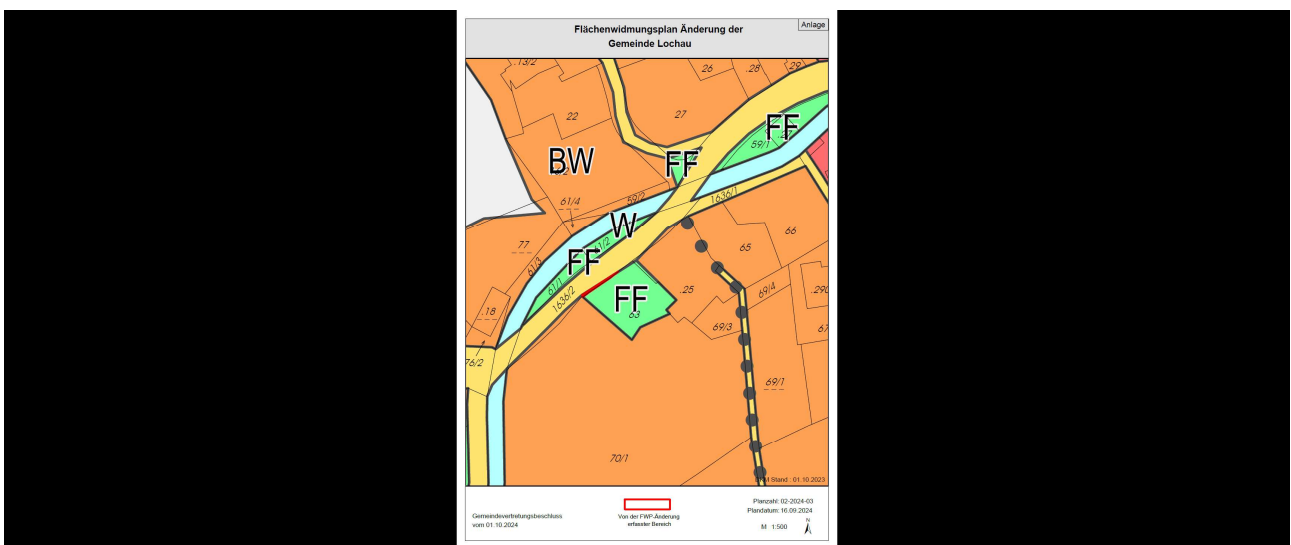
*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die
Änderung des Flächenwidmungsplanes*

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 01.10.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

*Der Bürgermeister:
Dr. Frank Matt*

Anlage



Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die zur Kenntnis gebrachte Verordnung samt der Planbeilage vom 16.09.2024 sowie den Erläuterungsbericht und nimmt die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis.

3. Auftragsvergaben:

3.1. HWS Ruggbach | Kostenerhöhung

3.2. Rutschung Pfänder GST-NR 1322 (Zufahrt Bergstation) | Sofortmaßnahme

3.1. HWS Ruggbach | Kostenerhöhung:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes wie folgt zur Kenntnis:

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium

Wasserwirtschaft, Bauleitung, Land, Marktgemeinde Hörbranz

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens

Der erste Bauabschnitt zum Hochwasserschutz Ruggbach wurde 2023/2024 umgesetzt. Mit Oktober beginnen die Arbeiten am zweiten und letzten Abschnitt:

Bachausbau Kloster bis L 1 und Neubau der Brücke L 190.

Mit den Bauarbeiten wurde die Firma Geo Alpinbau von den Gemeindevertretungen Marktgemeinde Hörbranz und Lochau beauftragt. Für den ersten Abschnitt wurde die Teilschlussrechnung bereits erstellt. Im Sommer wurde vom Ingenieurbüro Breuss Mähr eine Kostenprognose erstellt.

Die Gesamtprojektkosten wurden im Jahr 2021 mit 6.061.435,00 EUR geschätzt. Die prognostizierten Kosten im Jahr 2024 liegen nun bei 7.800.000,00 EUR somit eine Kostenerhöhung von ca. 1.738,565,00 EUR.

Die wesentlichen Kostensteigerungen ergeben sich aus:

- *Baupreiskostenindex (gestiegene Baupreise).*
- *Die abzurechenden Sohl- und Böschungssicherungen sind in einem stärkeren Betonbett eingebunden als in der Projektkostenschätzung.*
- *11 m Betonmauer am Kloster mussten neu erstellt werden.*
- *Die Uferbegleitwege werden breiter ausgeführt als im Projektplan enthalten.*
- *Die Fußgängerbrücken werden breiter erstellt.*
- *Einige notwendige kleinere Maßnahmen waren in der Gesamtkostenschätzung noch nicht enthalten, wie:*
- *Änderung an der Landesstraßenbeleuchtung, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, umfangreichere Pflanzungen, umfangreichere Beweissicherung an bestehenden Gebäuden, Geschiebeauffang-becken durch mehr Geschiebe aus der Hangrutschung und Mehraufwände bei den provisorischen Anrainerzufahrten.*

Die Abteilung Wasserwirtschaft hat im Namen der Gemeinde beim Bund einen Antrag auf Kostenerhöhung für das Projekt gestellt.

Am Finanzierungsschlüssel wird sich nichts ändern:

Bund 41,30%

Land 40,00%

Gemeinden 18,70% (davon 9,35% Marktgemeinde Hörbranz)

Die besondere Bedarfszuweisung vom Land wurde für dieses Projekt genehmigt, sodass für die Gemeinde Lochau ein Finanzierungsbedarf von ca. 3% besteht. Die erste Bedarfszuweisung des Landes erfolgte bereits am 21.03.2023. Es ist zu erwarten, dass der Bund die Kosten für die Fußgängerbrücken (Weidenweg und Eschach) nicht fördert. Die Brücken sind derzeit nur mit 1,0 m breit und sind zukünftig 2,8 und 1,5 m breit. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinde Lochau wird demnach ca. 150.000 EUR betragen. Der Betrag wird für das Budgetjahr 2025 wirksam werden, weil erst 2025 alle Rechnungen eingelangt sein werden und die Förderungen überwiesen sein werden.

Finanzielle Übersicht

Haushaltsstelle: 1/639-060/001

Bedeckung: Kann 2025 vorgesehen werden

Projektkosten: 150.000

Antrag

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Projektumfangserweiterungen mit den geschätzten Gesamtprojektkosten von ca. 7.800.000,00 EUR zu genehmigen, bzw. den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde Lochau demnach, um ca. 150.000 EUR zu erhöhen.

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) diesen Antrag.

3.2. Rutschung Pfänder GST-NR 1322 (Zufahrt Bergstation) | Sofortmaßnahme:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes wie folgt zur Kenntnis:

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium

Bauamt, Wildbach und - Lawinenverbauung

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens

Anfang Juni des Jahres 2024 ging nach langanhaltenden Starkniederschlägen etwa 180 m nordöstlich der Pfänderbahn-Bergstation auf GN 1322, KG Lochau, zwischen zwei hangparallel verlaufenden Orts- Straßen eine Rutschung ab. Die Rutschung ist seichtgründig und hat eine ca. 25 m lange Abrisskante. Durch das Rückschreiten der Abrisskante wird der Asphalt der oberen Straße immer mehr unterhöhlt. Die untere Straße ist eingeschränkt befahrbar. Die obere Straße ist für den Betrieb der Pfänderbahn-Bergstation essenziell, u.a. deshalb, weil Einsatzfahrzeuge nur über diese zufahren können. Auch wird durch diese Straße Dauersiedlungsraum erschlossen (2 Wohnhäuser). Ein Antrag der Gemeinde Lochau vom 19.06.2024 um Ausarbeitung & Durchführung baulicher Maßnahmen zur Sanierung der Rutschung liegt vor.

Maßnahmen Überblick

01 Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)

15.000,00

02 Sanierung		123.300,00
90 Regie und Unvorhersehbares		11. 700,00
Gesamtkosten:		150.000,00 inkl. 7,8 % für
<i>Regie und Unvorhersehbares, 2024 Ausführungszeitraum: 2024-2025</i>		
<i>Finanzierungsschlüssel für die Projektkosten vorgeschlagen:</i>		
Bund	33,00%	49.500,00
Land Vorarlberg	34,00%	51.000,00
Interessenten: Gemeinde Lochau	33,00%	49.500,00
GESAMT: 100,00%		150.000,00

somit ist der Kostenbeitrag von 24.000,00 € zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung von 50% der noch anfallenden Gemeindegeldern wird vom Grundeigentümer übernommen.

Finanzielle Übersicht

Haushaltsstelle:	1/639.612
Bedeckung:	JA
Projektkosten:	49.500,00

Antrag

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Umsetzung der Sofortmaßnahme/Projekt durch des Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in der Höhe von 150.000,00 € netto zu genehmigen bzw. zu vergeben.

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) diesen Antrag.

4. Ansuchen von Frau Ruth Berger-Gruschla und Herr Arno Berger auf Bewilligung der Nutzung ihrer Wohnung TOP 19 im Objekt Wellenau 3 als Ferienwohnung gemäß § 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht der Amtsleitung vom 21.09.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Die Geschwister Berger sind laut Einantwortungsbeschluss vom 11.01.2016 Eigentümerin der Einheit W 19 im Objekt Wellenau 3, die vormals im Eigentum der Mutter der Geschwister Elli Berger stand. Das Grundstück ist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen.

Die Geschwister Berger haben ihren Hauptwohnsitz in Deutschland, sodass die gegenständliche Wohnung nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dient. Daher wollen sie an dieser Adresse in Lochau nunmehr den Nebenwohnsitz begründen bzw. diese Wohnung als Ferienwohnung nutzen.

Auszug aus dem Raumplanungsgesetz | § 16 Abs. 4 Ferienwohnungen:

(4) Die Gemeindevertretung kann in folgenden Fällen die Nutzung – im Falle der lit. c auch die Errichtung – von Wohnungen oder Wohnräumen, die nach den raumplanungsrechtlichen Vorschriften für Wohnzwecke genutzt werden dürfen, als Ferienwohnung mit Bescheid bewilligen; im Falle eines Wohnteils eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes darf nur eine Bewilligung nach lit. d erteilt werden:

a) auf Antrag des Eigentümers der betreffenden Wohnung oder des betreffenden Wohnraums, wenn er zum Kreis der gesetzlichen Erben des vormaligen, bereits verstorbenen Eigentümers gehört und die Wohnung oder der Wohnraum ihm oder anderen Personen nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dient; eine solche Bewilligung berechtigt nur den Bewilligungsinhaber und seine nahen Angehörigen (Abs. 7), die betreffende Wohnung oder den betreffenden Wohnraum als Ferienwohnung zu nutzen;

b) auf Antrag des Eigentümers der betreffenden Wohnung oder des betreffenden Wohnraums, wenn er zum Kreis der gesetzlichen Erben des vormaligen Eigentümers gehört und ihm aufgrund geänderter Lebensumstände, insbesondere aufgrund beruflicher oder familiärer Veränderungen, eine Verwendung zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs nicht möglich oder zumutbar ist, die Wohnung oder der Wohnraum anderen Personen nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dient und der Antragsteller im Hinblick auf besondere persönliche, insbesondere familiäre Verhältnisse ein Interesse an der Nutzung der Wohnung oder des Wohnraums als Ferienwohnung hat; lit. a letzter Teilsatz gilt sinngemäß; Aus Sicht der Verwaltung liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 4 lit a. Raumplanungsgesetz vor, sodass die Gemeindevertretung die Nutzung als Ferienwohnung bewilligen kann.

Es wird daher der A N T R A G gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung berechtigt die Antragsteller die Wohnung W 19 im Objekt Wellenau 3 als Ferienwohnung zu nutzen und genehmigt die Ausstellung des entsprechenden Bewilligungsbescheides.

Über Fragen informiert der Vorsitzende, dass diese Berechtigung nur für die Antragsteller und ihre nahen Angehörigen gilt. Eine Vermietung als Ferienwohnung ist davon nicht umfasst.

Die Gemeindevertretung berechtigt sodann mehrheitlich (Abstimmungsverhältnis 25:1) gegen eine Stimme der Fraktion „NEOS LOCHAU“ die Antragsteller die Wohnung W 19 im Objekt Wellenau 3 als Ferienwohnung zu nutzen und genehmigt die Ausstellung des entsprechenden Bewilligungsbescheides.

5. Bericht gemäß § 60 Abs. 4 Gemeindegesetz | Dringlichkeitsbeschluss:

Nachstehender Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindevorstandes vom 08. Juli 2024 wird zur Kenntnis gebracht:

1.2. Kugelbeerbach | Brückenneubau | Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindegesetz:

*Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 01.07.2024 wie folgt zur Kenntnis:
Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:*

Wildbach- und Lawinenverbauung, Bauamt

Kurzbeschreibung des Projektes | Vorhabens:

Die Brücke sollte im Zuge des HWS der Wildbach- und Lawinenverbauung mit errichtet werden. Durch die Verschiebung der beiden Landesbücken (Kugelbeerbach und Oberlochauerbach) durch das Land bzw. Straßenbauamt Feldkirch (von 2022 auf 2024), wurde die Brücke immer provisorisch gerichtet. Die Brücke kann nicht mehr saniert sowie provisorisch gerichtet werden. Sie dient als Hauszufahrt sowie Wiesenzufahrt/Wanderweg und als Not Weg für den Spehler. Die Brückenklasse muss für PKW sowie LKW ausgelegt werden, somit ist die Stärke und Konstruktion vorgegeben und kann daher nicht wie der Bestand als Holzbrücke errichtet werden. Die Ausschreibung brachte nach erfolgter Prüfung einen eindeutigen Bestbieter hervor, und zwar die Fa. Wilhelm & Mayer Bau GmbH, Götzis, mit netto EUR 120.459,68 und 5,4% Vorsprung auf das nächstgereichte Angebot. Es spricht nichts gegen eine Beauftragung dieses Gewerkes an die Fa. Wilhelm & Mayer Bau GmbH, diese Firma hat ausreichend Erfahrung und Referenzen für derartige Bauwerke. Der Vollständigkeit halber möchten wir erwähnen, dass wir im Verfahren der Direktvergabe ausgeschrieben haben und daher Nachverhandlungen mit allen Bietern und daher auch Umreichungen noch möglich wären.

Auf Anfrage hat die Fa. Wilhelm & Mayer Bau GmbH angegeben, bereits Mitte Juli, ansonsten Mitte August 2024 mit den Arbeiten starten zu können.

Die Außenanlagen um ca. € 36.000,00 Wasserbausteine können auch im Zuge des HWS umgesetzt werden, dies ist nochmals mit der Wildbach- und Lawinenverbauung zu besprechen.

Bedeckung: Ja 60.000,00€

Projektkosten: € 120.500,00 netto

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma Fa. Wilhelm & Mayer Bau GmbH, Götzis in der Höhe von ca. 120.500,00 netto vergeben.

*Die Baumeisterarbeiten werden sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 5:0) im Wege der Dringlichkeit und unter ausdrücklicher Berufung auf § 60 Abs. 3 Gemeindegesetz an die Firma Wilhelm & Mayer Bau GmbH, Götzis, in der Höhe von ca. 120.500,00 netto vergeben.*

Die Gemeindevertretung nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

6. Änderung der Besetzung von Ausschüssen | Delegierungen:

Der Vorsitzende berichtet, dass Brigitte Haest schriftlich auf Ihre Funktion als Ersatzmitglied der Gemeindevertretung verzichtet hat und das Schreiben persönlich an ihn übergeben hat, sodass der Verzicht wirksam ist.

Gemäß § 51 Abs. 4 GG sind die Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte der Gemeindevertreter oder deren Ersatzleute nach dem Verhältnis des Wahlrechtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 56 Abs. 2 GG zu wählen. Für Ausschussmitglieder sind in gleicher Weise eine erforderliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu wählen.

Der Vorsitzende informiert sodann, dass die Fraktion „Das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ nunmehr nachstehende Nachbesetzung von Ausschüssen/Kommissionen schriftlich eingebracht hat. Dieser schriftliche Vorschlag wurde von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder unterzeichnet und entspricht sohin den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

KULTURAUSSCHUSS

für Ersatzmitglied Brigitte Haest

neu Ersatzmitglied Christophorus Schmid

SENIORENUSSCHUSS UND EHRENAMT

für Mitglied Brigitte Haest

neu Mitglied Mag. Elke Matt-Hollersbacher

für Ersatzmitglied Mag. Elke Matt-Hollersbacher

neu Ersatzmitglied Petra Böck

WOHNUNGSAUSSCHUSS

für Ersatzmitglied Brigitte Haest

neu Ersatzmitglied Sabine Ill

Diese Nachbesetzungen wird seitens der Gemeindevertretung ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

7. Kassaberechtigungen:

Die Gemeindevertretung berechtigt – neben den bereits berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) Magdalena Meusburger, neue Mitarbeiterin im Bürgerservice, zur Entgegennahme von Bargeld.

8. Genehmigung der Niederschrift vom 25. Juni 2024

Die Niederschrift vom 25. Juni 2024 wird ohne Änderung genehmigt.

9. Berichte:

Der Vorsitzende berichtet, dass

- seitens der BH Bregenz hinsichtlich des Aufstellungsortes für das „Papierboot“ im Hafengelände und betreffend des Antrages auf Verlängerung der „Alten Fähre“ noch keine Entscheidungen getroffen hat:
- am 07.10.2024 in der Sporthalle die Informationsveranstaltung „LEBEN OBEN! BAHN UNTEN!“ erfolgt und ersucht um zahlreichen Besuch.

10. Allfälliges:

GV. Mag. Markus Rabanser:

Er informiert, dass die Umlegung der Line 128 nicht so gut angenommen wird.

Schließlich teilt er mit, dass eine Unterflurlösung bzw. Tunnellösung – wie gerade das Hochwasser in Niederösterreich zeigt – nicht ohne Probleme ist (Sperrung der neuen Westbahnstrecke im Bereich Tullnerfeld wegen Hochwasser).

GR Ing. Melitta Sohm:

Sie ersucht um ein Treffen der Leiblachtaler Bürgermeister betreffend Umsetzung „erneuerbarer Energiegemeinschaften“.

GV. Ing. Stefan Schnetzer:

Er teilt mit, dass „die Igelstation“ auf der Suche nach einer Unterkunft ist.

Schließlich folgt eine kurze Diskussion betreffend Unterflurtrasse/Tunneltrasse für die Bahn zu den Themen Rampe und Visualisierung, offene Bauweise, Hochwassersicherheit sowie Teilnehmer und Begrüßung an der Veranstaltung am 07.10.2024.

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mag. Ewald Giesinger
Amtsleiter

Dr. Frank Matt
Bürgermeister

Anlage zur Originalniederschrift:

zu TOP 1. Ausdruck der Power-Point-Präsentation „REP Räumlicher Entwicklungsplan Lochau“ vom 01.10.2024 (15 Folien)